

den, es sei daher in seinem eigenen Interesse, wenn er möglichst bald der Kollektive beitreten würde. Er hat sich zunächst geweigert und wurde daraufhin mit sehr hohen Steuern belegt. Er hatte zwar versucht, diese Steuernachforderungen zu bezahlen, konnte das aber bald nicht mehr. Daraufhin ist er im Herbst 1953 der Kollektive beigetreten. Er musste sein Geschäft liquidieren und einen Teil seiner Maschinen in die Kollektive einbringen. Die noch rückständigen Steuern sind ihm daraufhin erlassen worden.

Die Schuhmachergenossenschaft bestand aus insgesamt fünf Schuhmachern.

Ich bin bereit, die Richtigkeit meiner Aussage durch Eid zu bekräftigen. Wels, den 27.11.1954.

Vom Dolmetscher in ungarischer Sprache vorgetragen, genehmigt unterschrieben:

gez. Unterschrift
Für die Richtigkeit der
Übersetzung
gez. Kamaras (als Dolmetscher)''

Geschlossen: gez. Werner Schulz.

Um die — jedenfalls in den Volksrepubliken — formell rechtlich selbständig und in der Wahl ihrer Leitung freien Genossenschaften überwachen zu können, wird die Geheimhaltungspflicht der Revisoren aufgehoben, wie das folgende Dokument aus Polen zeigt:

DOKUMENT 75

(POLEN)

„Anordnung des zentralen Genossenschaftsverbandes vom 16. Mai 1952 über die Wahrung des Revisionsgeheimnisses (Verkündungsblatt der Genossenschaften Nr. 6, Pos. 59).

Unter Beachtung der Bestimmung des Artikels 64, Abs. 1. und 2 des Gesetzes über die Genossenschaften im Hinblick auf die Pflicht, „alle Nachrichten über die Geschäftsführung, die Umsätze und die Unregelmässigkeiten, die bei einer Revision offenbar werden, geheimzuhalten“, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Dekrets vom 26. Oktober 1949 über den Schutz des Dienst- und Staatsgeheimnisses, und gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit, durch die Revisoren und durch die Revisionsorgane des Genossenschaftswesens Behörden, Ämtern und Institutionen, die bei der Durchführung der nationalen Wirtschaftspläne mitwirken, Informationen über die während der Revision getroffenen Feststellungen zukommen zu lassen — ordnet der Vorstand des Zentralen Genossenschaftsverbandes folgendes an:

1. Der Revisor ist verpflichtet, das Revisionsgeheimnis und das Dienstgeheimnis im Sinne des Artikels 64 des Gesetzes vom 29. Oktober 1920 über die Genossenschaften (einheitlicher Text Gesetzblatt der Republik Nr. 29/50 Pos. 232) und im Sinne des Dekrets vom 20. Oktober 1949 über den Schutz des Staats- und Dienstgeheimnisses (Gesetzblatt der Republik Nr. 55 Pos. 437/49) zu wahren.

Als Verletzung des Dienst- und Revisionsgeheimnisses wird es nicht betrachtet, wenn der Revisor im Rahmen der während der Revision unterhaltenen Kontakte mündliche Informationen weitergibt an:

- a) die Sekretäre der Partei-Organisationen und Partei-Komitees oder an Personen, die Vollmachten dieser Sekretäre besitzen;
- b) die Vorsitzenden der Gewerkschaftsräte und der Zellen des Verbandes der Bäuerlichen Selbsthilfe oder Personen, die durch sie bevollmächtigt sind;
- c) die Organe der staatlichen und inneren (ressortmässigen) Kontrolle.“

Willkürliche Verbote der Gewerbeausübung sorgen für die Vernichtung der Existenz der selbständigen Handwerker. Dabei ist